

§ 39c TDBG 2012

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1) Zusätzlich zu den Leistungsarten gemäß § 4 Abs. 1 werden folgende Leistungsarten eingeführt:
 1. 1. Aufwand für Gelddarlehen (Kredite und Darlehen)
 2. 2. Aufwand für sonstige Geldzuwendungen, soweit sie nicht Förderungen gemäß § 8 sind
 3. 3. übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien
 4. 4. nicht im § 11 Abs. 1 genannte Sachleistungen
 5. 5. alle übrigen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krise.
2. (2) Auch zu Leistungsangeboten dieser Leistungsarten sind Mitteilungen vorzunehmen.
3. (3) Auf diese Mitteilungen ist die Inkrafttretensbestimmung „1. Juli 2020“ in § 43 Abs. 5 Z 2 nicht anzuwenden, sodass die Mitteilungen der in § 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c normierten Struktur zu entsprechen haben.
4. (4) Im Übrigen gelten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich ausschließlich auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 beziehen, auch für Leistungsarten gemäß Z 1 bis 5.

In Kraft seit 23.03.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at